Vergabenummer	25/24-32-II

Baumaßnahme

Ahrtal Marketing GmbH
als Sanierungsträger für die Stadt Bad Neuenahr-Ahrweiler

Neubau Kurparkrandbebauung Bad Neuenahr-Ahrweiler

Leistung

Parkettarbeiten: Innenausbau Saal

BESONDERE VERTRAGSBEDINGUNGEN

1 Ausführungsfristen (§ 5 VOB/B)

1.1 Fristen für Beginn und Vollendung der Leistung (=Ausführungsfristen):
Mit der Ausführung ist zu beginnen

Voraussichtlicher Beginn 20.KW 2027

Fertigstellung: 15 Arbeitstage nach dem Ausführungsbeginn

Hinweis zum Begriff „Arbeitstag“: Arbeitstage sind Montag bis Freitag exkl. der in Rheinland-Pfalz geltenden gesetzlichen Feiertage

Verbindliche Fristen (=Vertragsfristen) gemäß § 5 Absatz 1 VOB/B sind:

- ☒ vorstehende Frist für den Ausführungsbeginn
- ☒ vorstehende Frist für die Vollendung (abnahmereife Fertigstellung) der Leistung
- ☐ folgende als Vertragsfrist vereinbarte Einzelfristen:

Vertragsstrafen (§ 11 VOB/B)

2.1 Der Auftragnehmer hat bei Überschreitung der unter 1. als Vertragsfrist vereinbarten Einzelfristen oder der Frist für die Vollendung als Vertragsstrafe für jeden Werktag des Verzugs zu zahlen:

- ☐ _____ € (ohne Umsatzsteuer)
- ☒ 0,2 Prozent der Schlussrechnung des Auftragnehmers ohne Umsatzsteuer; Beträge für angebotene Instandhaltungsleistungen bleiben unberücksichtigt.
 Die Bezugsgröße zur Berechnung der Vertragsstrafe bei der Überschreitung von als Vertragsfrist vereinbarten Einzelfristen ist der Teil dieser Auftragssumme, der den bis zu diesem Zeitpunkt vertraglich zu erbringenden Leistungen entspricht.

Die Vertragsstrafe wird auf insgesamt 5 Prozent der im Auftragsschreiben genannten Auftragssumme (ohne Umsatzsteuer) begrenzt. Verringert sich das Auftragsvolumen nachträglich, ist die geprüfte Schlussrechnung maßgeblich für die vorgenannte Grenze von 5%.

Verwirkte Vertragsstrafen für den Verzug wegen Nichteinhaltung als Vertragsfrist vereinbarter Einzelfristen werden auf eine durch den Verzug wegen Nichteinhaltung der Frist für die Vollendung der Leistung verwirkte Vertragsstrafe angerechnet.

3 Zahlung (§ 16 VOB/B)

Aufgrund der besonderen Natur oder Merkmale der Vereinbarung wird die Frist für die Schlusszahlung gem. § 16 Absatz 3 Nummer 1 VOB/B und den Eintritt des Verzuges gem. § 16 Absatz 5 Nummer 3 VOB/B verlängert auf Tage.

4 Sicherheitsleistung für die Vertragserfüllung (§ 17 VOB/B)

☐ Auf Sicherheit für die Vertragserfüllung wird verzichtet.
☒ Soweit die Auftragssumme mindestens 250.000 Euro ohne Umsatzsteuer beträgt, ist Sicherheit für die Vertragserfüllung in Höhe von fünf Prozent der Auftragssumme (inkl. Umsatzsteuer, ohne Nachträge) zu leisten.

5 Sicherheitsleistung für Mängelansprüche

☐ Auf Sicherheit für die Mängelansprüche wird verzichtet.
☒ Die Sicherheit für Mängelansprüche beträgt drei Prozent der Abschlagszahlungen zum Zeitpunkt der Abnahme (vorläufige Abrechnungssumme).

6 Bürgschaften (§ 17 VOB/B)

Wird Sicherheit durch Bürgschaft geleistet, ist dafür das jeweils einschlägige Formblatt des Auftraggebers zu verwenden, und zwar für

- die Vertragserfüllung das Formblatt „Vertragserfüllungsbürgschaft“
- die Mängelansprüche das Formblatt „Mängelansprüchebürgschaft“
- vereinbarte Vorauszahlungen und Abschlagszahlungen gem. § 16 Absatz 1 Nummer 1 Satz 3 VOB/B das Formblatt „Abschlagszahlungs-/ Vorauszahlungsbürgschaft“

7 Technische Spezifikationen

Soweit im Leistungsverzeichnis auf Technische Spezifikationen (z.B. nationale Normen, mit denen europäische Normen umgesetzt werden, europäische technische Bewertungen, gemeinsame technische Spezifikationen, internationale Normen) Bezug genommen wird, werden auch ohne den ausdrücklichen Zusatz: "oder gleichwertig", immer gleichwertige Technische Spezifikationen in Bezug genommen.

8 Werbung

Werbung auf der Baustelle ist nur nach vorheriger Zustimmung des Auftraggebers zulässig.

9 Frei

10 Weitere Besondere Vertragsbedingungen

10.1 Der Auftraggeber schließt für das gesamte Bauvorhaben eine kombinierte Bauleistungs- und Montageversicherung ab. Diese umfasst auch das Interesse sämtlicher Auftragnehmer. Es wird ein Selbstbehalt pro Schaden in Höhe von 5000 Euro vereinbart. Dieser Selbstbehalt wird im Schadenfall von dem Vertragspartner getragen, in dessen Gefahrtragung (gemäß VOB) das Schadenereignis fällt. Der Auftraggeber ist berechtigt, als Prämienumlage von jeder Teil- und Schlussrechnungssumme (inklusive Mehrwertsteuer) einen Anteil in Höhe von 0,3 % abzuziehen.

10.2 Der AG hat für die Baustelle einen Baustrom- und Wasseranschluss eingerichtet. Er gestattet dem AN die Entnahme von Baustrom und Bauwasser gegen Vergütung. Der Anteil des AN als des Benutzers an den Gesamtkosten für Baustrom und Wasser beträgt 0,4 % der Abrechnungssumme (inklusive Mehrwertsteuer). Der Nachweis, dass der AN als der Benutzer weniger Baustrom und/oder Wasser verbraucht hat, als der tatsächliche Verbrauch dem prozentualen Anteil entspricht von 0,4 % der Abrechnungssumme (inklusive Mehrwertsteuer) ist dem AN vorbehalten. Dieser Nachweis kann nur durch die Einrichtung eines Zwischenzählers geführt werden, der auf Verlangen des AN ohne seine Kosten vor Ausführung der Leistung zu installieren ist. Auf Kosten des Benutzers geführt werden. Die Organisation der Anmeldung und des Anschlusses des Zwischenzählers ist Sache des AN.

10.3 Der AN ist verpflichtet den bei der Ausführung anfallenden Abfall, Schutt und Verpackungsreste selbst und auf eigene Kosten zu beseitigen. Gerät der AN trotz Fristsetzung mit dieser Verpflichtung in den Verzug, ist er verpflichtet dem AG dem durch die Baustellenreinigung entstehenden Schaden zu ersetzen. In diesem Fall ist der AG berechtigt einen pauschalierten Schadenersatz in Höhe von 0,2 % der Auftragssumme zu verlangen. Dem AN ist nachgelassen nachzuweisen, dass dem AG tatsächlich ein geringerer Schaden entstanden ist.

10.4 Der AN hat dafür Sorge zu tragen, dass der öffentliche Straßenraum von Verschmutzungen arbeitstäglich zu reinigen ist.

10.5 Pläne zur Ausführung seiner Leistung werden dem AN mit einem Vorlauf von 6-8 Wochen vor Ausführung des jeweiligen Bauteils zur Verfügung gestellt. Der AN ist verpflichtet eine Werk- und Montageplanung mit einem Vorlauf von 4 Wochen vor der Ausführung der jeweiligen Leistung zur Prüfung zur Verfügung zu stellen. Eine Ausführung darf erst nach Freigabe in Textform der jeweiligen Planung beginnen.

10.6 Spätestens 4 Wochen nach Auftragserteilung hat der AN dem AG einen detaillierten Bauablaufplan der von ihm auszuführenden Leistungen zur Verfügung zu stellen.

10.7 Der Auftragnehmer hat über seine etwaige Nachtragsangebote/Behinderungsanzeigen/etc eine Liste zu führen.

10.8 Die Baumaßnahme wird durch verschiedene öffentliche Fördergeber gefördert. Der Auftragnehmer hat auf Anweisung des Auftraggebers jede Abschlags- und Schlussrechnung auf bis zu fünf (5) verschiedene Fördergeber aufzuteilen. Bei Bedarf sind nach Anforderung des Auftraggebers Rechnungen Maßnahmenspezifisch zu stellen.

10.09 Der AG gestattet dem AN die Nutzung von Baustellen-WC gegen Vergütung. Der Anteil des AN als des Benutzers an den Gesamtkosten hierfür beträgt 0,1 % der Abrechnungssumme (inklusive Mehrwertsteuer).

10.10 Die Schlussrechnung wird nur dann fällig, wenn die von der VOB/B vorgesehenen Voraussetzung vorliegen und alle Revisionspläne in DWG und PDF herausgegeben worden sind.

10.11 Die Ahrtal Marketing GmbH ist der Sanierungsträger der Stadt Bad Neuenahr-Ahrweiler und erfüllt die ihr übertragenen Aufgaben im eigenen Namen für die Rechnung der Stadt als deren Treuhänderin. Der Rechnungsträger ist die Stadt Bad Neuenahr-Ahrweiler.

10.12 Rechnungen sind sowohl digital als auch in Papierform zu stellen. Die Fälligkeit tritt mit dem Zugang der später zugehenden Rechnung ein.

Digital ist die Rechnung an bauen@ahrtal.de zuzusenden.

Die postalische Anschrift lautet:

Ahrtal Marketing GmbH
als Sanierungsträger für die Stadt Bad Neuenahr-Ahrweiler
Hauptstraße 116
53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler

c/o Ahrtal Marketing GmbH
Oberstraße 8
53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler